

Heinrich SPEICH, Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sonderband 59), Ostfildern: Thorbecke 2019. 419 S. mit 22 Farbbildern. ISBN 978-3-7995-6769-5. Geb. € 52,-

Das Burgrecht, mit dem sich die an der Universität Freiburg im Uechtland (Schweiz) vorgelegte Dissertation befasst, hat nichts mit dem mittelalterlichen Burgenwesen zu tun. Es handelt sich um ein Institut der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtverfassung, mit dessen Hilfe Personen, die einen rechtlichen Sonderstatus genossen (Adel, Klerus), in die Bürgerschaft integriert wurden. Diesen Verbürgerungen lagen Verträge zugrunde, welche die besondere Stellung des „Aus-“ oder „Satzbürgers“ regelten, etwa durch die Festlegung einer pauschalen Steuer für die an sich kraft ihrer kirchlichen Immunität abgabefreien Geistlichen oder die Vereinbarung eines Öffnungsrechts an einer Burg im Fall von Adelligen. In lateinischen und französischen Urkunden wurden solche Personen treffend als „*concives*“ und ihre Rechtsstellung als „*burge(n)sia*“ bzw. „*combourgeoisie*“ bezeichnet. Die an sich naheliegende Übersetzung als „Mitbürger“ wäre aufgrund des heutigen Sprachgebrauchs irreführend und ist damit leider nicht mehr möglich. Man wird es also bei den sperrigen Ausdrücken wie „Verbürgerte“ oder „Burgrechtsinhaber“ belassen müssen.

Da in der Schweiz nicht nur Städte, sondern nach deren Vorbild auch Tal- und Landgemeinden solche Leute in ihr „Landrecht“ aufnahmen, erstreckt sich die Arbeit auch auf diese parallele Figur. Wenn gerade die Eidgenossenschaft für das Burg- und Landrecht eine günstige Quellenlage aufweist, so liegt dies vor allem daran, dass sich dort aus einem ursprünglich für die innere Stadtverfassung gedachten Institut ein politisches bzw. verfassungsrechtliches Instrument entwickelte, das zu den Grundlagen der Schweizer Staatlichkeit beitrug. Dazu kam es durch Erweiterung des Kreises der Verbürgerten auf Kollektive, d. h. ganze Städte und Landschaften, zeitlich beginnend mit dem Abschluss eines Burgrechts zwischen den westschweizerischen Städten Bern und Freiburg im Uechtland schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Sieht man von den einleitenden Ausführungen über den Begriff des Burgrechts und die eingehend behandelte Forschungslage sowie den wiederholten Zusammenfassungen ab, besteht die Arbeit im Wesentlichen aus zwei Hauptteilen. In einem ersten, allgemeinen Teil werden die für einen Burg- oder Landrechtsvertrag in Frage kommenden Parteien vorgestellt und im Anschluss daran der Inhalt solcher Verträge anhand einer Exegese typischer Vertragsklauseln, etwa zur Laufzeit, zu Hilfs- und Steuerpflichten u. ä., erläutert. Dazu finden sich im Anhang nützliche, chronologisch geordnete tabellarische Übersichten. In einem zweiten, ebenfalls etwa 100 Druckseiten umfassenden Hauptteil wird die Praxis der Burgrechte anhand von vier für die Geschichte der Schweiz im Spätmittelalter wichtigen Beispielen vorgeführt. Es handelt sich dabei um das Verhältnis der Städte Freiburg und Bern, die Burgrechte Berns mit den Talleuten des Saanenlandes und den Grafen von Greyerz, die Streitigkeiten der Stadt mit den Walliser Zenden im sogenannten Raronhandel und die diversen Auseinandersetzungen in der Nordostschweiz im Vorfeld des Alten Zürichkriegs (1436–1450).

Man kann dem Autor bescheinigen, dass es ihm durchweg gut gelingt, die nicht immer leicht zu durchschauenden Zusammenhänge und Verflechtungen dieser zahlreichen Streitigkeiten auch für solche Leser verständlich zu machen, die von Haus aus mit der Schweizer Geschichte weniger vertraut sind. In der Zusammenschau und im Vergleich der herkömmlich eher in besonderen kantonalen Untersuchungen aufgearbeiteten Konflikten vermag er

auch bisher fehlende übergeordnete Fragestellungen herauszuarbeiten. Hervorzuheben sind hier vor allem zwei Ergebnisse der Forschungen Speichs betreffend das Verhältnis der Burgrechte zu den eidgenössischen Bündnissen und zum Landfrieden. Mit Ausnahme des Landes Appenzell, bei dem sich aus einem Burg- und Landrecht eine Stellung als vollberechtigter eidgenössischer Ort entwickelte, verblieben die ohne Bündnis und nur mit einem Burg- oder Landrecht ausgestatteten Städte und Landschaften beim minderen Status eines „zugewandten“ Ortes. Differenziert sieht der Autor den Beitrag der Burg- und Landrechte zur Erhaltung des Landfriedens, dem sie ihrer Zweckbestimmung nach an sich dienen sollten. Durch Hilfeersuchen von Burg- oder Landrechtsinhabern an rivalisierende Stadt- und Länderorte kam es aufgrund einer frühen „Bündnisautomatik“ aber auch zu schweren Krisen im innerschweizerischen Zusammenhalt.

Auffällig erscheint der Unterschied zu Schwaben, wo sich Stadtrechtsverträge offenbar lediglich in individuellen Einbürgerungen ohne politische Auswirkungen erschöpft haben. Anders als in der Schweiz führte hier der Weg der Reichsstädte von den spätmittelalterlichen Bündnissen zu den entsprechenden Bänken (rheinische, schwäbische) im Reichstag, wobei die „Landschaften“ der über ein Landgebiet verfügenden Städte keine Sonderstellung erhielten. Bezüge zum südwestdeutschen Raum lässt der Urkundenanhang der Arbeit erkennen. Hier werden unter anderem vier bislang ungedruckte Burgrechte der Stadt Rottweil aus der Zeit von 1398–1410 ediert, davon zwei von einer Adelligen (Anna von Geroldseck) sowie drei von Geistlichen, alle Dignitären des Konstanzer Hochstifts, leider in einer kleineren, schwer lesbaren Schrifttype und unter Verzicht auf den üblichen diplomatischen Apparat. Das Register weist offenbar nicht alle in den Anmerkungen genannten Personen aus. Das ist bedauerlich, weil dem Leser so entgehen könnte, dass ein Hans Speich, Kirchherr zu Glarus (und möglicherweise Verwandter des Autors), ein Klerikerburgrecht in Zürich hatte. Solche eher marginalen Ausstellungen sollen aber in keiner Weise von den Verdiensten ablenken, die sich der Verfasser mit dieser Darstellung eines lange zu Unrecht vernachlässigten Instituts der Stadt- und Verfassungsgeschichte namentlich für die Schweiz erworben hat.

Raimund J. Weber

Anne Christina MAY, Schwörtage in der Frühen Neuzeit. Ursprünge, Erscheinungsformen und Interpretationen eines Rituals, Ostfildern: Jan Thorbecke 2019. 286 S., 22 farb. Abb. ISBN 978-3-7995-1328-9. Geb. € 39,-

Seit dem späten Mittelalter fanden Schwörtage vor allem in Reichsstädten des Schwäbischen Reichskreises, im Elsass und in der Eidgenossenschaft statt und wurden bis zum Ende des Alten Reiches begangen. Sie wurden in der Regel jährlich zu Wahlen und Amtsübergaben städtischer Amtsträger durchgeführt und bestanden im Kern aus dem gegenseitigen öffentlichen Eid des Bürgermeisters, des Rates und der ganzen Bürgerschaft auf die Stadtverfassung, an den sich ein Volksfest anschloss. Die am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien Erfurt angefertigte Dissertation fragt danach, was den ritualisierten öffentlichen Schwur- und Festveranstaltungen über Jahrhunderte hinweg Relevanz und Tragkraft verliehen hat. Auf der Grundlage eines ritualorientierten Ansatzes werden die sozialen Wirkkräfte und Bestandteile der Schwörtage in der Frühen Neuzeit beschrieben und analysiert. Besondere Schwerpunkte bilden dabei die Städte Ulm, Straßburg und Luzern, aber auch Esslingen, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Kaufbeuren und